

**Botschaft
über die Weiterführung der Finanzordnung und
die Verbesserung des Bundeshaushaltes**

vom 8. Dezember 1980

Sehr geehrte Herren Präsidenten,
sehr geehrte Damen und Herren,

Wir unterbreiten Ihnen den Entwurf zur Änderung der Bestimmungen der Bundesverfassung und der Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung über die direkte Bundessteuer und die Umsatzsteuer mit dem Antrag auf Zustimmung.

Wir versichern Sie, sehr geehrte Herren Präsidenten, sehr geehrte Damen und Herren, unserer vorzüglichen Hochachtung.

8. Dezember 1980

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates
Der Bundespräsident: Chevallaz
Der Bundeskanzler: i. V. Sauvant

Übersicht

Gemäss Artikel 41ter Absatz 1 BV hat der Bund nur bis Ende 1982 die Befugnis, eine direkte Bundessteuer (Wehrsteuer) und eine Warenumsatzsteuer zu erheben. Ziel dieser Botschaft ist es, dem Bund diese beiden Haupteinnahmequellen über das Jahr 1982 hinaus durch unbefristete Verankerung in der Bundesverfassung zu erhalten. Gleichzeitig sollen damit dem Bund auch dringend notwendige, zusätzliche finanzielle Mittel erschlossen werden.

Im einzelnen wird beantragt, bei der direkten Bundessteuer die Folgen der kalten Progression zu mildern durch die Erhöhung der geltenden Sozialabzüge einerseits und die Gewährung eines Rabattes vom Steuerbetrag für natürliche Personen anderseits. Um die dadurch entstehenden Ausfälle zu kompensieren und um gleichzeitig einen Beitrag zur Verbesserung des Bundeshaushaltes zu leisten, sollen die Steuersätze bei der Warenumsatzsteuer erhöht werden.

Botschaft

1 Allgemeiner Teil

11 Finanzpolitische Ausgangslage

Mit dem Ziel, die nunmehr schon seit zehn Jahren bestehenden, trotz verschiedener Sparrunden immer noch über einer Milliarde Franken liegenden jährlichen Defizite im Bundeshaushalt bis Ende der laufenden Legislaturperiode weitgehend zu beseitigen, haben wir mit dem Legislaturfinanzplan für die Jahre 1981-1983 (BB1 1980 I 707) ein mittelfristiges Sanierungsprogramm in Aussicht gestellt. Dieses sah Ausgabenkürzungen beträchtlichen Umfanges sowie die Beschaffung zusätzlicher Einnahmen vor.

Die Massnahmen zur weiteren Senkung der Ausgaben sind sofort in die Wege geleitet worden. So kürzten wir bei der Aufstellung des Legislaturfinanzplanes durch Streichung oder Zurückstellung einer ganzen Reihe von Vorhaben die Ausgaben um rund eine Milliarde Franken pro Jahr. Daneben schlugen wir mit dem Sparpaket 1980 (BB1 1980 I 477) verschiedene Entlastungen auf dem Wege von Verfassungs- und Gesetzesänderungen vor, die in der Zwischenzeit von der Bundesversammlung weitgehend gutgeheissen und - soweit es um Verfassungsbestimmungen ging - in der Volksabstimmung vom 30. November 1980 angenommen worden sind. Das Budget 1981 konnte damit um weitere 660 Millionen Franken verbessert werden. Indessen handelt es sich vorläufig nur zum kleineren Teil um einen dauernden Sanierungsbeitrag, ist die finanziell vor allem ins Gewicht fallende lineare Beitragskürzung doch auf die drei Jahre 1981-1983 beschränkt und auch der Abbau der Kantonsanteile am Ertrag der Stempelabgaben und am Reingewinn der Alkoholverwaltung bis 1985 befristet worden. Im Umfange von etwa 630 Millionen Franken sind diese Massnahmen somit kurzfristiger Natur.

Allerdings ist unbestritten, dass sie in irgend einer Form dauerhaft weiterzuführen sind. Diese Frage wird im Zusammenhang mit der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen sowie im Rahmen weiterer Sparmassnahmen rechtzeitig zu prüfen sein.

Von den zur Beschaffung von Mehreinnahmen vorgesehenen Massnahmen ist erst die Unterstellung des Goldhandels unter die Warenumsatzsteuer (AS 1979 II 2140) und die Erfassung des Handels mit Tabakwaren zum vollen Umsatzsteuer-Satz (AS 1980 II 1106) verwirklicht worden. Beide Massnahmen lagen in unserer Kompetenz. Unter den heutigen Verhältnissen werden sie zusammen jährliche Mehreinnahmen von etwa 100 Millionen Franken bringen.

Die übrigen Einnahmen-Projekte des Sanierungsprogrammes bedingen entweder Gesetzes- oder Verfassungsänderungen. Bereits dem Parlament zugeleitet wurden die Vorlagen

- zur Einführung einer Schwerverkehrsabgabe (Botschaft vom 16. Januar 1980; BB1 1980 I 1113),
- zur Besteuerung der Energieträger durch Aenderung des Warenumsatzsteuerbeschlusses (Botschaft vom 25. Juni 1980; BB1 1980 II 909),
- zur Erweiterung der Verrechnungssteuer auf Treuhandguthaben (Botschaft vom 25. Juni 1980; BB1 1980 II 927 sowie Zusatzbericht vom 3. September 1980; BB1 1980 III 402).

Im Bestreben, die Sanierung rasch voranzutreiben und die Defizite sowie die damit verbundenen zusätzlichen Zinslasten möglichst bald zum Verschwinden zu bringen, beabsichtigten wir, die zusätzlichen Einnahmen aus der Besteuerung der Energieträger und der Treuhandguthaben bei den Banken bereits im Jahre 1981 zum Fließen zu bringen. Das erweist sich indessen als nicht möglich, weil sich die Verhandlungen in den Kommissionen des jeweiligen Erstrates verzögert haben, so dass der Zeitplan geändert werden muss. Für die Einführung einer Schwerverkehrsabgabe wurde von Anfang an, schon weil hier zuerst die Verfassungsgrundlage zu schaffen ist, mehr Zeit eingerechnet.

Wie das Budget 1981 mit einem Defizit von nahezu 1,2 Milliarden Franken deutlich zeigt, sind wir vom gesteckten Ziel trotz beträchtlicher Sparbemühungen noch weit entfernt. Erst ungefähr ein Drittel des Sanierungsprogramms konnte bisher verwirklicht werden und dies zum grössten Teil nicht einmal dauerhaft. Die bisherigen Massnahmen reichen gerade aus, um das Defizit auf bisheriger Höhe zu stabilisieren.

Dabei zeigen die mit der Budgetbotschaft 1981 veröffentlichten überarbeiteten Finanzplanzahlen für 1982 und 1983 wie namentlich auch die erstmals für 1984 erarbeiteten Haushaltsperspektiven mit aller Deutlichkeit, dass sich die Finanzlage des Bundes nicht von selbst verbessern, sondern mit dem Ausbleiben wirksamer Sanierungsmassnahmen im Gegenteil weiter verschlechtern wird. Je länger diese auf sich warten lassen, umso schwieriger wird die Lösung der anstehenden Probleme. Die Zeit arbeitet somit nicht für, sondern gegen uns.

Mit der Teuerung steigen die Personal- und ein beträchtlicher Teil der Verwaltungsausgaben, die Ausgaben der Sozialwerke und eine ganze Reihe von Bundesbeiträgen. Mit dem Hinausschieben der Sanierung nehmen namentlich die Zinskosten weiter zu, die seit 1971, selbst nach Abzug der echten Zinserträge, um über 700 Millionen Franken angestiegen sind und bald die Milliardengrenze übersteigen werden. Der Bund muss sich heute bereits zur Deckung laufender Ausgaben verschulden.

Nachdem der Bund seit 1975 vier Sparrunden durchgeführt, den Trend zu einem übermässigen Ausgabenwachstum gebrochen und die Ausgaben um Milliarden gesenkt hat, sind weiteren Reduktionen Grenzen gesetzt. Dies schon deswegen, weil der Hauptteil der Bundesausgaben gebunden ist und im Rahmen der jährlichen Budgets nicht gekürzt werden kann. Im Budget 1981 machen die ohne Eingriffe in Gesetze und Verfassung nicht veränderbaren, gebundenen Ausgaben ungefähr 11 Milliarden Franken oder nahezu zwei Drittel der Gesamtausgaben aus.

Es wird schon erheblicher Anstrengungen bedürfen, um den Wegfall der linearen Beitragskürzung mit einer angemessenen Entlastung des Bundes durch gezielte Massnahmen wettzumachen. Dagegen wird es bei der gegebenen Konstellation nicht möglich sein, die materiell wie zeitlich dringlich gewordene Sanierung des Bundeshaushaltes ausschliesslich über weitere Einschränkungen der Ausgaben zu erreichen. Dafür wären zusätzliche Ausgabenkürzungen von mindestens 1,1 Milliarden Franken jährlich erforderlich. Zusätzliche Einspa-

rungen dieses Ausmasses könnten nicht ohne spürbare Abstriche bei den sechs grossen und auch politisch bedeutsamen Aufgabebereichen Landesverteidigung, Soziale Wohlfahrt, Verkehr, Unterricht und Forschung, Landwirtschaft und Beziehungen zum Ausland erzielt werden. Entfallen doch 80 Prozent aller Bundesausgaben auf diese Aufgabengebiete. Weitere 12,4 Prozent werden für die Kantonsanteile und Kapitalkosten beansprucht. Für alle übrigen Aufgaben wie Behörden, Allgemeine Verwaltung, Rechtspflege, Kultur, Umweltschutz, Raumplanung, Regionale Entwicklungspolitik, Forstwirtschaft, Gewässerkorrekturen u.a. stehen nur noch 7,5 Prozent aller Ausgaben zur Verfügung. In diesen Bereichen können die zur Beseitigung der Defizite erforderlichen Summen nicht gefunden werden. Aber auch dort, wo es rein zahlenmässig möglich wäre, werden sich die für solche Abbaumassnahmen erforderlichen Mehrheiten schwerlich finden lassen.

Angesichts dieser Tatsachen bleibt, wenn das Sanierungsziel wirklich verfolgt und die trotz aller Sparanstrengungen verbliebene Milliardenlücke geschlossen werden soll, nur der Weg über die Erschliessung zusätzlicher Einnahmen.

12 Modifizierte Weiterführung der geltenden Finanzordnung

121 Zielsetzung gemäss Regierungsrichtlinien

Warenumsatzsteuer und direkte Bundessteuer (Wehrsteuer), die beiden Hauptsteuern des Bundes mit einem Ertrag von zusammen 8,3 Milliarden Franken (Budget 1981), oder mehr als 50 Prozent der Bundeseinnahmen, sind bis Ende 1982 befristet. Die Regierungsrichtlinien (Ziff.352) und der Legislaturfinanzplan (Ziff.435) sehen daher vor, spätestens 1982 Volk und Ständen eine Finanzvorlage zu unterbreiten, damit dem Bund diese beiden Haupteinnahmequellen nicht verloren gehen. Grundlegende Änderungen sind dabei nicht geplant. Immerhin sollen bei der Wehrsteuer die Folgen der kalten Progression gemildert werden. Die damit verbundenen Ertragsausfälle müssen notgedrungen mit der Warenumsatzsteuer kompensiert werden. Zusätzlich sollen dem Bund bei dieser Gelegenheit jährliche Mehreinnahmen von etwa 500 Millionen Franken erschlossen werden.

In unserem Auftrag hat das Finanzdepartement anfangs Juli dieses Jahres einen Entwurf eines verfassungsändernden Bundesbeschlusses über die Weiterführung der Finanzordnung und die Verbesserung des Bundeshaushaltes samt erläuterndem Bericht den Kantonsregierungen, politischen Parteien und interessierten Wirtschaftsverbänden und Organisationen unterbreitet. Der Entwurf zur Verfassungsvorlage vom Juli 1980 enthielt die nachstehenden Grundsätze für die Neugestaltung der direkten Bundessteuer (Wahrsteuer) und der Warenumsatzsteuer:

Massnahmen	Geltendes Recht	Vorentwurf vom Juli 1980 (Vernehmlassung)
1. <u>Erhebungsdauer</u>	bis Ende 1982	keine Befristung
2. <u>Wehrsteuer</u> Inkrafttreten	.	1.1.1983
a) Sozialabzüge	Fr.	Fr.
- für Verheiratete	2 500	3 000
- für jedes Kind	1 200	1 500
- für jede unterstützte Person	1 200	1 500
- für Halbfamilien mit Kindern	.	2 500
- für Versicherungen, Sparzinsen	.	.
- Verwitwete, Geschiedene, Ledige	} 2 000	2 000
- Verheiratete	.	2 500
- vom Erwerb der Ehefrau	2 000	2 500
b) Rabatt vom Steuerbetrag	für Verheiratete	für alle Pflichtigen
...% auf den ersten ...fr. Jahressteuer	20 % / 200 Fr.	30 % / 100 Fr.
...% auf den nächsten ...fr. Jahressteuer	10 % / 200 Fr.	20 % / 400 Fr.
...% auf den nächsten ...fr. Jahressteuer	5 % / 200 Fr.	10 % / 500 Fr.
		Aufhebung der bisherigen Ermässigung für Verheiratete
3. <u>Warenumsatzsteuer</u> Inkrafttreten	.	1.10.1982
Detaillieferungen	5,6 %	6,6 %
Engroslieferungen	8,4 %	9,9 %
4. <u>Finanzielle Auswirkungen in Millionen Franken</u>		<u>1983</u> <u>1984</u> <u>1985</u>
Warenumsatzsteuer		+ 950 +1000 +1050
Wehrsteuer		- - 250 - 250
Zusammen		+ 950 + 750 + 800
Ausgaben (Kantonsanteile)		- - 75 - 75
Ergebnis für den Bund		+ 950*)+ 825 + 875
		=====

*) Für 1983 ergibt sich ein höherer Mehrertrag als 1984 und 1985, weil der Ertragsausfall bei der Wehrsteuer erst ab 1984 wirksam wird (22. Wehrsteuerperiode: Steuerjahre 1983/84; Fälligkeitsjahre 1984/85).

Im Vernehmlassungsverfahren vom Juli bis Ende September 1980 hat der Vorentwurf vom Juli 1980 eine unterschiedliche Aufnahme gefunden. Klar geht jedoch aus den Stellungnahmen hervor, dass der Weiterführung der Finanzordnung Priorität eingeräumt wird, d.h. die Sondergesetze (Schwerverkehrssteuer, Energiesteuer, Besteuerung der Treuhandgelder) sollen nicht vorrangig behandelt werden. Bei der Frage nach der Erschliessung von Mehreinnahmen in der Höhe von rund 500 Millionen Franken gehen die Auffassungen auseinander. Die Stellungnahmen lassen sich dabei grob in drei Gruppen aufteilen:

- Ueber die Hälfte der Kantone, einzelne Parteien und Verbände befürworten Mehreinnahmen in dieser Grössenordnung;
- Verschiedentlich wird ein weitergehender Ausgleich der Folgen der kalten Progression gefordert mit entsprechend geringeren Mehreinnahmen;
- Vereinzelt werden Mehreinnahmen abgelehnt, da nur der Ausfall bei der Wehrsteuer kompensiert werden soll.

Die weiteren Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens werden im folgenden unter den einzelnen Ziffern behandelt.

124 Konzept des Bundesrates

Bei den im folgenden vorgeschlagenen Massnahmen geht es uns einerseits um die Weiterführung und dauernde Verankerung der Finanzordnung und andererseits um einen Beitrag zur Sanierung des Bundeshaushaltes. In Anbetracht der Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens halten wir im wesentlichen am Vorentwurf vom Juli 1980 fest. Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen haben wir uns jedoch entschlossen, für die Sätze der Warenumsatzsteuer nicht eine Erhöhung auf 6,6 und 9,9 Prozent, sondern nur auf 6,4 und 9,6 Prozent vorzuschlagen.

2 Unbefristete Weiterführung der direkten Bundessteuer und der Warenumsatzsteuer

Seit ihrer Einführung in den Jahren 1940 bzw. 1941 sind die Wehrsteuer und die Warenumsatzsteuer befristet. Ursprünglich beruhte diese Befristung auf dem Kriegsvollmachtenrecht des Bundesrates, das Ende 1949 auslief, danach auf den kurzfristigen Finanzübergangsordnungen der fünfziger Jahre (1950/51, 1951/54, 1955/58). Seit 1958 ist die Befristung der Erhebungsdauer der beiden Hauptsteuern des Bundes in Artikel 41ter Absatz 1 BV enthalten. Die ursprünglich sechsjährige Frist 1959-1964 wurde 1963 bis 1974 und 1971 bis Ende 1982 verlängert (BB vom 11. März 1971 über die Weiterführung der Finanzordnung des Bundes, Ziff. I). Im Bundesbeschluss vom 24. Juni 1970 über die Aenderung der Finanzordnung des Bundes hatte die Bundesversammlung erstmals eine Verfassungsvorlage angenommen, die dem Bund das Recht auf Erhebung der Warenumsatzsteuer und einer direkten Bundessteuer ohne zeitliche Beschränkung zugestand. Diese Finanzvorlage fand zwar die Zustimmung der Stimmberechtigten, scheiterte aber am Ständemehr, wohl auch deshalb, weil sie für die beiden Steuern nicht nur keine zeitlichen, sondern auch keine materiellen Schranken (Höchstsätze) mehr vorsah. In den beiden Mehrwertsteuervorlagen von 1976 und 1978 (BB vom 17. Dezember 1976 und 15. Dezember 1978) haben deshalb die Räte lediglich auf zeitliche, nicht aber auf materielle Schranken für Mehrwertsteuer und direkte Bundessteuer verzichten wollen; beide Vorlagen sind jedoch von Volk und Ständen verworfen worden, wobei die Ablehnung wohl in erster Linie der Mehrwertsteuer galt.

Da sowohl die Warenumsatzsteuer wie auch die direkte Bundessteuer für den Bundeshaushalt unerlässlich sind, aber auch die materiellen Schranken in Form von verfassungsmässig verankerten Höchstsätzen beibehalten werden, rechtfertigt sich unserer Auffassung nach eine Aufhebung der Befristung für beide Steuern. Im Vernehmlassungsverfahren war diese Frage umstritten, doch hat sich auch hier keine eindeutige Mehrheit für eine Befristung ergeben.

3 Massnahmen bei der direkten Bundessteuer

31 Milderung der Folgen der kalten Progression

Die Besteuerung der natürlichen Personen im Rahmen der direkten Bundessteuer (Wehrsteuer) beschränkt sich seit 1959 auf das Einkommen (keine Vermögenssteuer). Seit 1971 enthält Artikel 107 Absatz 5 Buchstabe c a.E. BV den Grundsatz, dass die Folgen der kalten Progression für die Steuer vom Einkommen der natürlichen Personen periodisch auszugleichen sind. Damit soll vermieden werden, dass die vom Gesetzgeber festgelegte Belastung infolge der Teuerung vor allem zu Ungunsten der kleinen und mittleren Einkommen verschoben wird. In den Botschaften vom 24. März 1976 (Ziff.742.1) und 15. März 1978 (Ziff.331) zu den Bundesfinanzreformen 1976 bzw. 1978 wurde die seit 1971 eingetretene Teuerung mit rund 50 Prozent geschätzt. Da die Teuerung seit 1978 nur wenige Prozente zugenommen hat, dürfte nach wie vor von dieser Grössenordnung auszugehen sein. Die Folgen der kalten Progression bei der Wehrsteuer seit 1971 wurden 1973 durch eine Streckung des Tarifs der Einkommenssteuer natürlicher Personen um 10 Prozent voll ausgeglichen; 1975 erfolgte durch einen den Verheirateten gewährten Abzug vom Steuerbetrag von höchstens 70 Franken ein teilweiser Ausgleich. Eine weitere Milderung drängt sich heute auf, doch muss sie sich im Rahmen des finanziell Vertretbaren halten. Ein voller Ausgleich der Folgen der kalten Progression würde zu jährlichen Ertragsausfällen von rund 800 Millionen Franken führen, was zurzeit nicht tragbar wäre.

Eine Milderung könnte durch Massnahmen beim Tarif (Streckung des geltenden Tarifs oder Einführung eines neuen Tarifs), durch Rabatte vom Steuerbetrag sowie durch eine Erhöhung der frankenmässig festgelegten Abzüge vom Einkommen erzielt werden.

In den beiden abgelehnten Finanzreformvorlagen von 1976 und 1978 waren Massnahmen beim Tarif und bei den Sozialabzügen vorgeschlagen (vgl. Tabelle 1 im Anhang); die neuen Tarife sahen dabei nicht nur Ermässigungen für untere und mittlere Einkommen vor, sondern auch höhere Spitzenbelastungen infolge angehobener Höchstsätze.

Eine Erhöhung der seit 1971 geltenden Sozialabzüge muss sich unserer Auffassung nach angesichts der Finanzlage des Bundes mit den seinerzeitigen Vorschlägen des Bundesrates vom 24. März 1976 begnügen. Immerhin soll der Abzug für Halbfamilien sowie ein erhöhter Versicherungs- und Sparprämienabzug für Verheiratete dem Grundsatz nach aus der Vorlage vom 15. Dezember 1978 übernommen werden.

Die Sozialabzüge sollen mithin, im Vergleich zum geltenden Recht, betragen (in Franken):

Sozialabzüge	Geltendes Recht	Vorschlag
für Verheiratete	2 500	3 000
für jedes Kind	1 200	1 500
für jede unterstützungsbedürftige Person	1 200	1 500
für Halbfamilien mit Kindern	-	2 500
für Versicherungsprämien und Sparzinsen		
- Verwitwete, Geschiedene, Ledige	} 2 000	2 000
- Verheiratete		2 500
vom Erwerbseinkommen der Ehefrau	2 000	2 500

Diese vorgeschlagenen Sozialabzüge hätten in den Jahren 1984/85 Mindereinnahmen von jährlich insgesamt 120 Millionen Franken zur Folge.

Im Vernehmlassungsverfahren wurden zum Teil weitergehende Abzüge verlangt; wir haben diese Begehren geprüft, sind jedoch zum Schluss gekommen, dass die damit zusammenhängenden Mehrausfälle nicht tragbar sind.

Einen Wechsel zu Sozialabzügen als feste Abzüge vom Steuerbetrag anstatt in festen Frankenbeträgen vom Einkommen, wie er in einzelnen Stellungnahmen verlangt wurde, könnten wir nicht befürworten. Denn heute sind sämtliche Kantone, die entsprechende Abzüge kannten, zum System der Abzüge vom Einkommen übergegangen. Eine Abkehr des Bundes vom geltenden Abzugssystem würde daher den Bestrebungen zur Steuerharmonisierung zuwiderlaufen. Hinzu kommt, dass Sozialabzüge vom Steuerbetrag wesentlich bescheidener sein müssten als Abzüge vom Einkommen, was dem Steuerpflichtigen - psychologisch verständlich - nur schwer begreiflich zu machen wäre. Unter der Annahme, dass der Wehrsteuerertrag keine Änderung erfahren soll, würde zum Beispiel einem nach geltendem System vorgesehenen Kinderabzug von 1 500 Franken ein Abzug vom Steuerbetrag von bloss 60 Franken entsprechen.

Schliesslich wäre zu bemerken, dass Sozialabzüge nicht für sich allein betrachtet werden dürfen, sondern stets mit dem Tarif in Verbindung zu bringen sind. Auch die Motion 80.397 der Christlichdemokratischen Fraktion betreffend Einkommenssteuer und Familienpolitik, zu deren Entgegennahme wir uns bereit erklärt haben, beantragt, am System der Abzüge vom Reineinkommen festzuhalten.

Ein Uebergang zu festen Sozialabzügen vom Steuerbetrag würde im Übrigen eine grundsätzliche Neuerung darstellen. Sie wäre deshalb nicht bei der jetzigen Vorlage, welche die Übergangsrechtlichen Grundlagen des Wehrsteuerbeschlusses (Art.8 UebBest. BV) möglichst unverändert verlängern soll, sondern allenfalls bei der Ausführungsgesetzgebung zur direkten Bundessteuer im Rahmen der Harmonisierung zu diskutieren, wo ohnehin Auseinandersetzungen über die Struktur des Tarifes im Rahmen des geltenden Höchstsatzes zu erwarten sind.

33 Rebattlösung

Die beiden 1977 und 1979 abgelehnten Finanzreformvorlagen sahen zum Zwecke der Milderung der Folgen der kalten Progression neben der Erhöhung der Sozialabzüge auch Tarifänderungen vor. Diese bestanden in neuen Tarifen mit höherer Freigrenze; daneben sollten auch die Höchstsätze angehoben werden (vgl. Tabelle 1 im Anhang).

In der jetzigen Vorlage sollte indessen auf Tarifikorrekturen bei der Wehrsteuer verzichtet werden. Zurückhaltung ist nicht nur geboten, weil gewisse Korrekturen (z.B. eine Tarifstreckung um 50%) im gegenwärtigen Zeitpunkt zu grosse Ausfälle brächten, sondern auch, weil - wie erwähnt - im Rahmen der Harmonisierung bei der Ausführungsgesetzgebung zur direkten Bundessteuer ohnehin die Struktur des Tarifes diskutiert werden wird. Um jene Beratungen nicht zu präjudizieren, schlagen wir vor, die Tarifikorrektur zum Ausgleich der Folgen der kalten Progression durch einen Rabatt vom Steuerbetrag zu ersetzen, unter Aufhebung der seit 1975 nur für Verheiratete geltenden Ermässigung; diese Ermässigung diene bisher dazu, die Nichterhöhung der Sozialabzüge einigermassen zu kompensieren.

Die Ermässigung soll für alle Steuerpflichtigen betragen:

- 30 Prozent auf den ersten 100 Franken Jahressteuer,
 - 20 Prozent auf den nächsten 400 Franken Jahressteuer,
 - 10 Prozent auf den nächsten 500 Franken Jahressteuer,
- im Maximum 160 Franken ab 1000 Franken Jahressteuer.

Diese vorgeschlagene Rabattlösung wurde denn auch im Vernehmlassungsverfahren mehrheitlich gutgeheissen.

34 Ablehnung weiterer Aenderungen

Andere Aenderungen sollen an der Wehrsteuer nicht vorgenommen werden. Insbesondere soll - wie ausgeführt - die Tarifstruktur bei den natürlichen und juristischen Personen unverändert belassen werden; allfällige Aenderungen wären bei der Ausführungsgesetzgebung zur direkten Bundessteuer zu prüfen. Das gilt sowohl für weitergehende Entlastungen für die Familie (vgl. auch Postulat 79.535 Josi Meier betr. Finanzreform und Familienbesteuerung), als auch für Begehren bezüglich der Besteuerung der juristischen Personen (z.B. proportionaler Gewinnsteuersatz und jährliche Veranlagung).

Unverändert weitergeführt werden auch die mit Bundesbeschluss vom 15. Dezember 1978 (AS 1978 II 2066) bei der Wehrsteuer vorgenommenen Neuerungen (erhöhte Abschreibungssätze, verlängerte Verlustvortragsperiode; vgl. dazu auch die Erläuterungen zu Art.8 Abs.1 UebBest. BV).

35 Belastungsvergleiche

Für die Auswirkungen der vorgeschlagenen Rabattlösung mit erhöhten Sozialabzügen auf die Belastung der Steuerpflichtigen verweisen wir auf die Tabellen 2-6 im Anhang. Aus diesen Tabellen geht hervor, dass unsere Vorschläge für alle Pflichtigen Minderbelastungen gegenüber dem geltenden Recht zur Folge haben. Diese Entlastungen nehmen mit steigendem Einkommen prozentual ab.

36 Finanzielle Auswirkungen

Eine Rabattlösung mit erhöhten Sozialabzügen im vorbeschriebenen Rahmen würde bei der Wehrsteuer ab 1984 (1. Bezugsjahr der Veranlagungsperiode 1983/84) folgende jährliche Mindererträge (brutto) zur Folge haben (in Millionen Franken):

Rabattlösung	130
Erhöhung der Sozialabzüge	<u>120</u>
	250
	==

Davon entfielen 30 Prozent oder 75 Millionen Franken auf die Kantone und 70 Prozent oder 175 Millionen Franken auf den Bund.

4 Massnahmen bei der Warenumsatzsteuer

41 Steuererträge nach geltendem Recht

Die Bundeseinnahmen aus der Warenumsatzsteuer erreichten in den letzten Jahren folgende Beträge (in Millionen Franken):

<u>1975</u>	<u>1976</u>	<u>1977</u>	<u>1978</u>	<u>1979</u>
3'205	3'524	3'788	4'038	4'234

Die Warenumsatzsteuer erweist sich damit als die ertragreichste Steuer des Bundes.

Für 1980 - 1982 kann mit folgenden Jahreserträgen gerechnet werden (in Millionen Franken):

<u>1980</u>	<u>1981</u>	<u>1982</u>
4'600	4'950	5'200

42 Verteilung der öffentlichen Lasten

Die Milderung der Folgen der kalten Progression bei der direkten Bundessteuer durch die erhöhten Sozialabzüge und die Rabattlösung (vgl. Ziff.32 und 33) schmälert den Ertrag dieser Steuer um 250 Millionen Franken pro Jahr. Dass dieser Einnahmefall ausgeglichen werden muss, bedarf angesichts der finanziellen Lage des Bundes keiner weiteren Begründung.

Wir sind, in Uebereinstimmung mit der Überwiegenden Mehrheit der Vernehmlasser, der Ansicht, dass diese Kompensation zweckmässigerweise durch eine Steigerung der Steuereinnahmen aus der Warenumsatzsteuer zu erfolgen hat. Seit Jahren hat nämlich, wie aus der nachstehenden Tabelle hervorgeht, der prozentuale Anteil der indirekten Steuern am gesamten Steueraufkommen des Bundes, der Kantone und der Gemeinden rückläufige Tendenz ¹⁾:

<u>1960</u>	<u>1970</u>	<u>1978</u>
38,2	33,6	27,6

Die Verschiebung des Schwergewichts der Steuerlastverteilung auf die direkten Steuern ist nicht zuletzt eine Folge des starken Rückgangs der Zollerträge aufgrund internationaler Handelsvereinbarungen sowie der teuerungsbedingten kalten Progression bei den direkten Steuern. Im Vergleich mit andern europäischen Staaten deckt die Schweiz heute den weitaus geringsten Anteil ihres Fiskalaufkommens aus der Umsatzsteuer:

1) Quelle: Öffentliche Finanzen der Schweiz 1978; S.128/129

Länder	Umsatzsteuer in Prozent des Fiskalaufkommens im Jahre 1978 (ohne Sozialversicherungsbeiträge)
Frankreich	36,8
Oesterreich	28,4
Italien	24,0
Bundesrepublik Deutschland	22,8
Schweden	18,0
Schweiz	12,1

Quelle: OECD-Publikation "Statistiques de recettes publiques des pays membres de l'OCDE, 1965 - 1979", Paris 1980

Die Auswirkungen dieser Tatsache sind in verschiedener Hinsicht als negativ zu beurteilen:

- Der Anteil des Bundes am Steuersubstrat der Einkommenssteuern natürlicher Personen, Haupteinnahmequelle der Kantone und Gemeinden, wird immer grösser. Dies beschränkt die Kantone in der Ausschöpfung ihrer Steuerquellen und verstärkt ihre finanzielle Abhängigkeit vom Bund.
- Die Entrichtung der direkten Steuern ist für den Bürger in der Regel weit spürbarer als die Belastung der Warenumsatzsteuer unterstellter Güter durch die verdeckt im Preis enthaltene indirekte Steuer. Sobald die Belastung durch direkte Steuern ein gewisses - allerdings stark subjektiven Empfindungen des Einzelnen ausgesetztes und daher nicht absolut bestimmbares - Mass überschreitet, steigt der Steuerwiderstand und damit die Versuchung zur Steuerdefraudation.
- Die schweizerische Wirtschaft, die wegen des relativ kleinen schweizerischen Binnenmarktes und zum Wohle unseres Landes seit jeher stark exportorientiert ist, muss daran interessiert sein, dass der Anteil der direkten Steuern zulasten der Umsatzsteuer vermindert wird. Nur diese kann beim Export einer Ware aufgehoben werden. Je grösser der Umsatzsteueranteil ist, desto weniger schweizerische Steuern belasten die Erzeugnisse unserer Wirtschaft auf ausländischen Märkten. Damit steigt oder fällt die Wettbewerbsfähigkeit schweizerischer Unternehmen, die durch den Zerfall verschiedener ausländischer Währungen ohnehin schon

stark getroffen wird. Dass eine Erhöhung des Anteils der indirekten Steuern auch die mit dem Warenumsatzsteuersystem verbundene Investitionsbesteuerung verstärkt, ist ein Nachteil, der angesichts der politischen Schwierigkeit, in unserem Land eine Umsatzsteuer mit Vorsteuerabzug einzuführen, in Kauf genommen werden muss, zumal die "taxe occulte" gegenüber einer Vergrösserung des Anteils der direkten Steuern immer noch das geringere Uebel darstellt.

Eine Vorlage mit Erleichterungen bei der direkten Bundessteuer und einer stärkeren Belastung durch die Warenumsatzsteuer stellt daher grundsätzlich einen Schritt in die richtige Richtung dar.

43 Erfordernis von Mehreinnahmen bei der Warenumsatzsteuer

Nach unserer Auffassung kann es bei der Milderung der Folgen der kalten Progression und der blossen Kompensation der dadurch entfallenden Erträge aus der direkten Bundessteuer nicht sein Bewenden haben. Bereits im Bericht vom 16. Januar 1980 über die Richtlinien der Regierungspolitik in der Legislaturperiode 1979 - 1983 (BB1 1980 I 588) wurde festgehalten, dass für die Sanierung der Bundesfinanzen nebst Sparmassnahmen auch die Beschaffung von Mehreinnahmen erforderlich ist. Unter den bestehenden Bundessteuern weist gerade die Warenumsatzsteuer noch gewisse Ertragsreserven auf, wie aus dem den Vernehmlassungsunterlagen beigelegten erläuternden Bericht des Eidgenössischen Finanzdepartements vom 2. Juli 1980 zum Entwurf eines verfassungsändernden Bundesbeschlusses über die Weiterführung der Finanzordnung und die Verbesserung des Bundeshaushaltes hervorgeht. Die notwendigen Mehrbelastungen sollen dabei nach unserem Dafürhalten möglichst breit und gleichmässig verteilt werden und nicht einzelne Bereiche unserer Wirtschaft einseitig stärker belasten. Diese Zielsetzung schliesst eine Sanierung über eine volle Unterstellung der baugewerblichen Leistungen oder über eine weitere Reduktion der Freiliste aus. Daher beantragen wir heute eine generelle Erhöhung der Steuersätze bei der Warenumsatzsteuer.

Im Vernehmlassungsverfahren hatten wir vorgesehen, mit der Erhöhung der Steuersätze für die Warenumsatzsteuer von 5,6 auf 6,6 Prozent (Detail-Satz) und von 8,4 auf 9,9 Prozent (Engros-Satz) dem Bund zusätzliche Mittel in der Grössenordnung von rund 950 Millionen Franken (1983) zu verschaffen. Zustimmende Stellungnahmen zu dieser Erhöhung der Warenumsatzsteuer waren daher als Einverständnis mit unseren Bestrebungen zur Sanierung des Bundeshaushalts zu werten. Solche gingen von der Mehrzahl der Kantone ein. Von den politischen Parteien und den Verbänden wurde der Grundsatz der Erhöhung der Steuersätze ebenfalls mehrheitlich bejaht, dagegen gingen die Meinungen in bezug auf das Ausmass der stärkeren Belastung des Konsums auseinander. Rund die Hälfte der Parteien und Verbände befürworteten die Steuererhöhungen in der vorgesehenen Höhe. Immerhin zeigte sich aber auch, dass in weiten Kreisen eine Erhöhung auf 6,6 und 9,9 Prozent aus finanzpolitischen und wirtschaftlichen Ueberlegungen als übersetzt erachtet wird. Wir sehen uns daher zwar grundsätzlich in unserer Politik bestärkt, die Bundesfinanzen sowohl durch Sparanstrengungen als auch durch die Erzielung von Mehreinnahmen zu gesunden. Die über Erwartungen starken Vorbehalte in bezug auf das Ausmass der Steuererhöhung haben indessen gezeigt, dass der primären Zielsetzung, die mit dieser Vorlage erreicht werden soll, mehr Gewicht beizumessen ist. Wir sind zum Schluss gekommen, dass Mehreinnahmen zwar unerlässlich sind, auf der andern Seite aber ein Scheitern der Verlängerungsvorlage unter allen Umständen vermieden werden muss. Um den geäusserten Einwänden gegen die ursprünglich in Aussicht genommenen neuen Steuersätze Rechnung zu tragen, schlagen wir eine weniger weit gehende Heraufsetzung der Warenumsatzsteuer auf 6,4 Prozent für Detail- und 9,6 Prozent für Engroslieferungen vor. Auch wenn sich die geplanten Mehreinnahmen dadurch um fast 200 Millionen Franken pro Jahr reduzieren, erscheint dies im Interesse der gesamten Vorlage als tragbar.

Es ist wie gesagt (Ziff.42, a.E.) allerdings nicht zu verkennen, dass auch die systembedingten Wettbewerbsverzerrungen der Warenumsatzsteuer durch diese Massnahme verschärft werden. Dies gilt insbesondere für die sogenannte "taxe occulte", das heisst für die steuerliche Belastung der Anlagegüter und Betriebsmittel der steuerpflichtigen

tigen Unternehmen. Die verschiedentlich im Vernehmlassungsverfahren vorgebrachten diesbezüglichen Bedenken nehmen wir ernst. Wir sind indessen nicht in der Lage, im Rahmen dieser Verlängerungsvorlage grundsätzliche Änderungen am System der Umsatzsteuer vorzuschlagen. Angesichts der unbedingten Notwendigkeit, die direkte Bundessteuer (Wehrsteuer) und die Warenumsatzsteuer über 1982 hinaus zu verlängern, erscheint es jedenfalls nicht angezeigt, diese Verlängerungsvorlage durch tiefgreifende Systemänderungen zu belasten. Einzig einige geringfügige und verhältnismässig leicht zu realisierende Korrekturen (vgl. Ziff.44) sollen gleichzeitig verwirklicht werden. Im weiteren ist darauf hinzuweisen, dass eine Beseitigung der "taxe occulte" je nach Umfang grosse Teile der mit der Satzerhöhung angestrebten Mehreinnahmen wieder wettmachen würde. Wir legen jedoch Wert auf die Feststellung, dass wir beabsichtigen, nach der Sicherstellung der Verlängerung der Bundesfinanzordnung den eidgenössischen Räten eine Gesetzesvorlage zur Revision des Warenumsatzsteuerbeschlusses zu unterbreiten. Diese Vorlage hat zum Zweck, den Bundesratsbeschluss vom 29. Juli 1941, aufgrund dessen die Warenumsatzsteuer bis heute erhoben wird, durch ein Bundesgesetz abzulösen. Gleichzeitig sollen dann die Möglichkeiten zur Milderung der für die schweizerische Wirtschaft nachteiligen Folgen des geltenden Rechts umfassend geprüft und, soweit tunlich, auch entsprechende Massnahmen vorgeschlagen werden.

44 Weitere Korrekturen bei der Warenumsatzsteuer

441 Befreiung der Künstler von der Steuerpflicht

Die Kunstmalerei und Bildhauerei werden, wenn sie die allgemeinen Voraussetzungen für die Steuerpflicht erfüllen, im Anschluss an ein Urteil des Bundesgerichts vom 28. Januar 1972 von der Eidgenössischen Steuerverwaltung seit dem 1. Januar 1973 als Steuerpflichtige registriert. Diese Unterstellung der bildenden Künstler unter die Warenumsatzsteuer kann fiskalisch nicht als ergiebig bezeichnet werden, bringt sie doch dem Bund jährlich bloss etwa 300'000 Franken ein. Wie es bereits in den beiden Mehrwertsteuervorlagen - aufgrund der Motionen Girardin und Junod vom 3. Oktober 1973 (11800 und 11798) - vorgesehen gewesen wäre, beantragen wir nun,

nachdem am 19. März 1980 erneut eine Motion Junod (80.386) mit diesem Ziel eingereicht worden ist, die Kunstmaler und Bildhauer aus der Steuerpflicht zu entlassen. Diese Befreiung kann sich allerdings nur auf die Umsätze der von ihnen persönlich hergestellten Kunstwerke, nicht aber auf Umsätze aus kunstgewerblicher Tätigkeit oder aus dem Verkauf anderer, nicht selber hergestellter Kunstwerke beziehen. Mit dieser Einschränkung soll klargestellt werden, dass Kunstwerke als solche weiterhin Gegenstand der Warenumsatzsteuer bleiben, wenn beispielsweise ein Kunsthändler sie im eigenen Namen verkauft.

Im Vernehmlassungsverfahren gab dieser Aenderungsvorschlag kaum Anlass zu Bemerkungen. Entsprechend gering war denn auch die Zahl derjenigen Kantone, Parteien und Verbände, die zu dieser Frage ausdrücklich Stellung bezogen haben. Die Befreiung der bildenden Künstler fand dabei mehrheitlich Zustimmung.

442 Unterstellung der selbst kelternden Weinbauern unter die Steuerpflicht

Im Gegensatz zu den Weinhändlern und den Genossenschaftskellereien sind selbst kelternde Weinbauern von der Steuerpflicht ausgenommen, sofern sie nicht in namhaftem Umfang Wein zukaufen. Wenn ein nicht steuerpflichtiger Weinbauer Wein aus seiner eigenen Produktion direkt an nicht steuerpflichtige Unternehmer (Gastwirte oder Detailhändler) oder an Private liefert, unterliegt dieser Wein keiner Warenumsatzsteuer. Diese Lücke in der Besteuerung wird zwar teilweise geschlossen durch die besondere Steuerpflicht des Nichtgrossisten, der im Quartal für über 1'000 Franken Wein direkt beim nicht steuerpflichtigen Weinbauern bezieht. Die Erfassung solcher Bezüge ist indessen mit Schwierigkeiten verbunden. Es ist deshalb nicht zu bestreiten, dass die geltende Regelung eine Benachteiligung der steuerpflichtigen Weinhändler und Genossenschaftskellereien darstellt, welche bei den vorgesehenen erhöhten Steuersätzen nicht mehr hingenommen werden kann. Wir beantragen daher die Unter-

stellung der selbst kelternden Weinbauern unter die Steuerpflicht, sofern sie im Jahr für mehr als 35'000 Franken Wein liefern. Es ist zu betonen, dass diese Massnahme nicht in erster Linie fiskalischen Charakter hat, dürfte sie doch jährlich bloss etwa 2 Millionen Franken abwerfen.

Als einzige, wenn auch aus verständlichen Gründen, widersetzten sich die selbst kelternden Weinbauern im Vernehmlassungsverfahren ihrer Unterstellung unter die Warenumsatzsteuer. Dem Antrag des Bauernverbandes, die für den Beginn der Steuerpflicht massgebende Umsatzlimite nicht frankenmässig, sondern aufgrund der Anbaufläche festzulegen, kann aus prinzipiellen Gründen auf Verfassungsstufe nicht stattgegeben werden. Dieses Begehren wird indessen im Rahmen der Anpassung der Ausführungsgesetzgebung zu beachten sein.

443 Uebergang zum Höchstsatzsystem

Seit dem 1. Oktober 1975 wird die Warenumsatzsteuer zu den geltenden Sätzen von 5,6 Prozent für Detail- und 8,4 Prozent für Engröslieferungen erhoben. In der verfassungsrechtlichen Grundlage von Artikel 41ter Absatz 3 der Bundesverfassung, der in der Volksabstimmung vom 8. Juni 1975 angenommen wurde, wurde erstmals darauf verzichtet, eine Flexibilität einzubauen, die es gestattet hätte, ohne Verfassungsänderung die Steuersätze herabzusetzen oder um ein bestimmtes Mass, beispielsweise um einen Zehntel, zu erhöhen.

Wenn auch der Verzicht auf eine Flexibilität nach oben nach wie vor berechtigt erscheint, empfinden wir es als nachteilig, dass grundsätzlich keine Möglichkeit besteht, im Bedarfsfall ohne Aenderung der Verfassungsbestimmung einen unter dem verfassungsmässigen Höchstsatz liegenden Steuersatz einzuführen. Wir erachten es daher als wünschbar, vom heutigen System der Festsätze wieder zum Höchstsatzsystem zurückzukehren. Diese Massnahme, der im Vernehmlassungsverfahren mit einer einzigen Ausnahme keine Opposition erwuchs, würde es erlauben, ermässigte Steuersätze auf Gesetzesstufe vorzusehen.

Der erläuternde Bericht des Eidgenössischen Finanzdepartements vom 2. Juli 1980 zum Entwurf eines verfassungsändernden Bundesbeschlusses über die Weiterführung der Finanzordnung und die Verbesserung des Bundeshaushaltes, der den Unterlagen für das Vernehmlassungsverfahren beigelegt war, enthielt mit dem Vorschlag, die Warenumsatzsteuer auf Energielieferungen statt zu den erhöhten weiterhin zu den geltenden Steuersätzen zu erheben, einen praktischen Anwendungsbereich für eine solche Flexibilität nach unten. Nachdem nun aber die Kommission des Nationalrates am 3. November 1980 ihre Beratungen über die Vorlage zur Unterstellung der Energieträger unter die Warenumsatzsteuer bis zum Vorliegen der Botschaft des Bundesrates über den Verfassungsartikel zur Energiepolitik ausgesetzt hat, lässt sich das vorgesehene Inkraftsetzen der Besteuerung der Energieträger im Rahmen der Warenumsatzsteuer auf den 1. Oktober 1981 nicht mehr verwirklichen. Bei dieser Sachlage ist damit zu rechnen, dass diese Ausdehnung der Warenumsatzsteuer auf die Energie nicht vor dem Inkrafttreten des der heutigen Botschaft beigelegten Bundesbeschlusses wirksam werden kann. Unter diesen Umständen erübrigt es sich daher, für Energielieferungen Massnahmen zur Weiterführung der geltenden Steuersätze vorzusehen. Wir halten deshalb heute dafür, dass zwar nicht auf die Schaffung der Grundlage für allfällige zukünftige Erleichterungen, wohl aber im jetzigen Zeitpunkt auf einen konkreten Vorschlag für die Anwendung dieser Höchst-satzregelung zu verzichten sei.

5 Erläuterungen zu den einzelnen Beschlussesbestimmungen

51 Artikel 41ter der Bundesverfassung

In Absatz 1 wird einzig die bisherige Befristung für die Befugnis zur Erhebung der Warenumsatzsteuer und der direkten Bundessteuer (Wehrsteuer) gestrichen.

Abgesehen davon gilt für die direkte Bundessteuer der bestehende Artikel 41ter BV unverändert weiter. Dies gilt insbesondere für den Kantonsanteil (Abs.5 Bst.b) und für die Höchstsätze (Abs.5 Bst.c).

Im Bereiche der Warenumsatzsteuer wird in Absatz 3 die geltende Umschreibung des Gegenstandes der Steuer unverändert übernommen. Die einzige Neuerung besteht darin, dass die Steuersätze nicht mehr als Festsätze, sondern als Maximalsätze aufgeführt werden.

52 Artikel 8 der Uebergangsbestimmungen

Nach Absatz 1 gilt für die in Artikel 41ter BV aufgezählten Steuern das Ende 1981 bestehende Recht weiter, soweit nicht Absatz 2 für die Warenumsatzsteuer oder Absatz 3 für die Wehrsteuer ausdrücklich etwas anderes vorschreiben. Vorbehalten sind spätere Aenderungen durch Bundesgesetze im Sinne von Artikel 41ter BV. Zu dem am 31. Dezember 1982 geltenden Wehrsteuerrecht gehört auch der Bundesbeschluss vom 15. Dezember 1978 (AS 1978 II 2066), der den Wehrsteuerbeschluss dahingehend abgeändert hat, dass die Abschreibungsätze erhöht werden konnten und die Verlustvortragsperioden verlängert wurden (Art.22 Abs.1 Bst.b und Art.49 Abs.1 Bst.c; Art.41 Abs.2 und Art.58 Abs.2 WStB). Die Geltung dieses Bundesbeschlusses, der nach Artikel 89bis Absatz 1 BV als dringlich erklärt wurde, ist demgegenüber bis Ende 1982 befristet. Mit der in Absatz 1 gewählten Formulierung werden indessen die durch ihn eingeführten Neuerungen in das ordentliche Wehrsteuerrecht übergeführt, was einem aus Wirtschaftskreisen gestellten Begehren entspricht. Aus volkswirtschaftlichen Ueberlegungen ist deren Beibehaltung erwünscht. Diese Neuerungen sind geeignet, die Investitionen anzuregen und damit die Produktivität zu verbessern.

Absatz 2 umschreibt die Aenderungen am Bundesratsbeschluss über die Warenumsatzsteuer, die vom 1. Oktober 1982 an wirksam werden sollen. Es handelt sich um die Erhöhung der Steuersätze auf 6,4 Prozent für Detail- und 9,6 Prozent für Engroslieferungen sowie um die in den Ziffern 441 und 442 beschriebenen Neuerungen betreffend die bildenden Künstler und die selbst kelternden Weinbauern. Ein Inkrafttreten dieser Aenderungen auf den 1. Oktober 1982 ist erforderlich, um für das Jahr 1983 einen vollen Jahresertrag aufgrund dieser Aenderungen zu erzielen. Dem Ertrag des Jahres 1983 liegen nämlich die Umsätze der steuerpflichtigen Unternehmer aus den Monaten Oktober 1982 bis und mit September 1983 zugrunde, da über die Umsätze des vierten Quartals 1982 erst im Januar 1983 abgerechnet wird.

Absatz 3 enthält die den Wehrsteuerbeschluss abändernden Bestimmungen. Für die Sozialabzüge (Bst.a), den Staffelrabatt (Bst.b) und die Aufhebung der Ermässigung für Verheiratete (Bst.c) kann auf die Ausführungen im allgemeinen Teil dieser Botschaft (Ziff.32 und 33) hingewiesen werden. Hingegen bedarf Buchstabe d betreffend das Erlasswesen näherer Erläuterung. Diese Bestimmung enthält folgende zwei Neuerungen: Die Eidgenössische Wehrsteuer-Erlasskommission (vgl. Art.65 Abs.3 WStB) wird durch einen Vizepräsidenten erweitert, der wie der Präsident durch das Bundesgericht zu bezeichnen ist (Satz 1); die Erlasskompetenz der Kantone (vgl. Art.125 Abs.2 WStB) wird von heute 200 auf 1'000 Franken erhöht (Satz 2). Schon in der Botschaft vom 15. März 1978 zur Bundesfinanzreform 1978 (BBl 1978 I 849, insbes.Ziff.521) haben wir darauf hingewiesen, dass die Eidgenössische Wehrsteuer-Erlasskommission überlastet ist, und beantragt, den seit 1945 unveränderten Kompetenzbetrag von 200 auf 1'000 Franken zu erhöhen. Diesem Anliegen haben Sie im Bundesbeschluss vom 15. Dezember 1978 über die Neuordnung der Umsatzsteuer und der direkten Bundessteuer entsprochen, doch wurde er bekanntlich in der Volksabstimmung vom 20. Mai 1979 verworfen. Seither hat sich die Ueberlastung der Erlasskommission noch verschärft. Während Ende 1977 noch 416 Erlassgesuche pendent waren (Ende 1976: 185), erhöhte sich deren Zahl auf 748 Ende 1979, trotz grösster Anstrengungen des Präsidenten, des Vertreters der Eidgenössischen Steuerverwaltung und des von der Hauptabteilung Wehrsteuer geführten Sekretariats. Dieser Entwicklung muss Einhalt geboten werden. Die Eidgenössische Steuerverwaltung hat bereits Massnahmen personeller und organisatorischer Natur in die Wege geleitet, soweit sie sich ohne Aenderung des Wehrsteuerbeschlusses verwirklichen lassen. Sie müssen jedoch durch die beiden hier beantragten Massnahmen, die Gesetzesänderungen erfordern, ergänzt werden. Im Vordergrund steht nach wie vor die Erhöhung der Erlasskompetenz der Kantone auf 1'000 Franken. Aber auch die Wahl eines Vizepräsidenten durch das Bundesgericht drängt sich auf, einmal um den Präsidenten zu entlasten, dann aber auch, um ihn in Verhinderungsfällen (z.B. länger dauernde Krankheit oder Landesabwesenheit) oder für den Fall, dass er aus irgendeinem Grund in den Ausstand treten müsste, zu vertreten. Wie der Präsident wäre auch der Vizepräsident nebenamtlich tätig.

Absatz 4 schliesslich beauftragt den Bundesrat, den Warenumsatzsteuerbeschluss und den Wehrsteuerbeschluss den hievordargestellten Aenderungen anzupassen und überdies bei der Warenumsatzsteuer die privatrechtlichen Auswirkungen der Steuersatzerhöhung hinsichtlich der Ueberwälzung zu ordnen, wie dies bei früheren Erhöhungen der Warenumsatzsteuer auch schon der Fall war. Dabei ist für die Uebergangszeit zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen die erhöhten Steuersätze zur Anwendung gelangen und dass der Lieferer vom Abnehmer die zusätzliche Vergütung des Betrages verlangen kann, um den die geschuldete Steuer höher ist als nach den bisherigen Bestimmungen, sofern das Lieferungsentgelt vor dem 1. Oktober 1982 vereinbart und nicht ausdrücklich etwas anderes abgemacht wurde.

6 Finanzielle und personelle Auswirkungen

61 Zusammenstellung der finanziellen Auswirkungen

Die Auswirkungen unserer Vorschläge auf die Finanzrechnung des Bundes für die Jahre 1983 - 1985 können wie folgt zusammengefasst werden:

Mehreinnahmen (+) bzw. Mindereinnahmen und -ausgaben(-) gegenüber geltendem Recht in Millionen Franken

	<u>1983</u>	<u>1984</u>	<u>1985</u>
a. <u>Einnahmen</u>			
Warenumsatzsteuer	+ 760	+ 800	+ 840
Wehrsteuer			
Neuer Rabatt	-	- 130	- 130
Erhöhung Sozialabzüge	-	- 120	- 120
	-	- 250	- 250
Zusammen	+ 760	+ 550	+ 590
	=====	=====	=====
b. <u>Ausgaben</u>			
Kantonsanteile an Wehrsteuer	-	- 75	- 75
	=====	=====	=====
c. <u>Nettoverbesserung</u>			
Einnahmen	+ 760	+ 550	+ 590
Ausgaben	-	- 75	- 75
Ergebnis für den Bund.	+ 760 ^{*)}	+ 625	+ 665

*) Das gegenüber 1984 und 1985 bessere Ergebnis ergibt sich, weil der Ertragsausfall bei der Wehrsteuer erst ab 1984 wirksam wird (22. Wehrsteuerperiode: Steuerjahre 1983/84; Fälligkeitsjahre 1984/85).

62 Personelle Auswirkungen

Die Änderungen bei der direkten Bundessteuer (Wehrsteuer) sowie bei der Warenumsatzsteuer haben bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung keinen Mehrbedarf an Personal zur Folge.

Übersicht der 1976 bzw. 1978 in Aussicht genommenen Massnahmen zur Milderung der kalten Progression

Tabelle 1

Massnahmen	Geltendes Recht	Vorschlag BR 24.3.76	Bundesbeschluss 17.12.76	Vorschlag BR 15.3.78	Bundesbeschluss 15.12.78
Beginn der Steuerpflicht nach Tarif (steuerbares Eink./Fr.)	Ledige 9 700 Verh. 10 200	25 000	18 000	15 000	15 000
Wegfall aus der Steuerpflicht (in % der Steuerpflichtigen)		ca. 60 %	ca. 40 %	ca. 30-35 %	ca. 35-40 %
Höchstsatz	11,5 %	14% (+ 1/10 Flex.)	13 %	12,5 %	13,5 %
Teilstufen-Maximum	13,2 %	14 %	13 %	14 %	13,5 %
Sozialabzüge (in Fr.)					
Verheiratete	2 500	3 000	4 000	4 000	4 500
je Kind	1 200	1 500	2 000	2 000	2 500
je unterstützte Person	1 200	1 500	2 000	2 000	2 000
Halbfamilien mit Kindern	3 000
Versicherungen, Sparzinsen
Ledige	} 2 000	} 2 500	} 2 500	} 2 500	2 000
Verheiratete					3 000
Erwerbseinkommen der Ehefrau	2 000	2 500	4 000	4 000	4 500
Geschätzte Auswirkungen auf den Ertrag 1984/85 pro Jahr in Millionen Franken					
Tarif		- 530	- 470	- 100	- 80
Sozialabzüge		- 95	- 230	- 280	- 400
<u>Total</u>	(3 000)	<u>- 625</u>	<u>- 700</u>	<u>- 380</u>	<u>- 480</u>

Belastungsvergleiche für einen Ledigen

Tabelle 2

Bruttoarbeits- einkommen Fr.	Geltendes Recht		Vorschlag			
	Belastung ¹⁾				Minderbelastung	
	Fr.	o/o	Fr.	o/o	Fr.	o/o
15 000	36.30	0,24	25.40	0,17	10.90	30,03
20 000	88.--	0,44	61.60	0,31	26.40	30,00
25 000	139.70	0,56	101.75	0,41	37.95	27,17
30 000	262.90	0,88	200.30	0,67	62.60	23,81
40 000	576.40	1,44	458.75	1,15	117.65	20,41
50 000	1 071.40	2,14	911.40	1,82	160.--	14,93
60 000	1 698.40	2,83	1 538.40	2,56	160.--	9,42
80 000	3 363.80	4,20	3 203.80	4,00	160.--	4,76
100 000	5 453.80	5,45	5 293.80	5,29	160.--	2,93
150 000	11 682.--	7,79	11 522.--	7,68	160.--	1,37
200 000	17 952.--	8,98	17 792.--	8,90	160.--	0,89
300 000	30 492.--	10,16	30 332.--	10,11	160.--	0,52
500 000	54 234.--	10,85	54 074.--	10,81	160.--	0,30
1 000 000	108 859.--	10,89	108 699.--	10,87	160.--	0,15

1) Berücksichtigte Abzüge vom Einkommen und Rabatte auf dem Steuerbetrag gemäss Erläuterungen im Anhang, Seite 34

Belastungsvergleiche für einen Verheirateten ohne Kinder, ohne Erwerbseinkommen der Ehefrau

Tabelle 3

Bruttoarbeits- einkommen	Geltendes Recht		Vorschlag			
	Belastung ¹⁾				Minderbelastung	
	Fr.	o/o	Fr.	o/o	Fr.	o/o
15 000	-	-	-	-	-	-
20 000	48.40	0,24	34.65	0,17	13.75	28,41
25 000	89.75	0,36	70.95	0,28	18.80	20,95
30 000	144.30	0,48	113.20	0,38	31.10	21,55
40 000	429.20	1,07	358.70	0,90	70.50	16,43
50 000	836.40	1,67	696.35	1,39	140.05	16,74
60 000	1 463.40	2,44	1 307.40	2,18	156.--	10,66
80 000	3 049.60	3,81	2 871.60	3,59	178.--	5,84
100 000	5 108.80	5,11	4 908.80	4,91	200.--	3,91
150 000	11 282.--	7,52	11 060.--	7,37	222.--	1,97
200 000	17 552.--	8,78	17 330.--	8,67	222.--	1,26
300 000	30 092.--	10,03	29 870.--	9,96	222.--	0,74
500 000	53 876.50	10,78	53 671.50	10,73	205.--	0,38
1 000 000	108 501.50	10,85	108 296.50	10,83	205.--	0,19

1) Berücksichtigte Abzüge vom Einkommen und Rabatte auf dem Steuerbetrag gemäss Erläuterungen im Anhang, Seite 34

Belastungsvergleiche für einen Verheirateten ohne Kinder, mit Erwerbseinkommen der Ehefrau

Tabelle 4

Bruttoarbeits- einkommen	Geltendes Recht		Vorschlag			
	Belastung ¹⁾				Minderbelastung	
	Fr.	o/o	Fr.	o/o	Fr.	o/o
15 000	-	-	-	-	-	-
20 000	-	-	-	-	-	-
25 000	61.60	0,25	42.35	0,17	19.25	31,25
30 000	103.80	0,35	80.65	0,27	23.15	22,30
40 000	329.45	0,82	261.05	0,65	68.40	20,76
50 000	628.50	1,26	524.10	1,05	104.40	16,61
60 000	1 252.20	2,09	1 063.20	1,77	189.--	15,09
80 000	2 768.--	3,46	2 546.--	3,18	222.--	8,02
100 000	4 745.80	4,75	4 490.80	4,49	255.--	5,37
150 000	10 846.40	7,23	10 558.40	7,04	288.--	2,66
200 000	17 116.40	8,56	16 828.40	8,41	288.--	1,68
300 000	29 656.40	9,89	29 368.40	9,79	288.--	0,97
500 000	53 497.--	10,70	53 234.50	10,65	262.50	0,49
1 000 000	108 122.--	10,81	107 859.50	10,79	262.50	0,24

1) Berücksichtigte Abzüge vom Einkommen und Rabatte auf dem Steuerbetrag gemäss Erläuterungen im Anhang, Seite 34

Belastungsvergleiche für einen Verheirateten mit 2 Kindern, ohne Erwerbseinkommen der Ehefrau

Tabelle 5

Bruttoarbeits- einkommen	Geltendes Recht		Vorschlag			
	Belastung ¹⁾				Minderbelastung	
	Fr.	o/o	Fr.	o/o	Fr.	o/o
15 000	-	-	-	-	-	-
20 000	27.25	0,14	-	-	27.25	100,00
25 000	68.60	0,27	47.75	0,19	20.85	30,39
30 000	110.85	0,37	86.80	0,29	24.05	21,70
40 000	353.95	0,88	279.50	0,70	74.45	21,03
50 000	678.--	1,36	544.90	1,09	133.10	19,63
60 000	1 305.--	2,18	1 109.40	1,85	195.60	14,99
80 000	2 838.40	3,55	2 607.60	3,26	230.80	8,13
100 000	4 844.80	4,84	4 578.80	4,58	266.--	5,49
150 000	10 965.20	7,31	10 664.--	7,11	301.20	2,75
200 000	17 235.20	8,62	16 934.--	8,47	301.20	1,75
300 000	29 775.20	9,93	29 474.--	9,82	301.20	1,01
500 000	53 600.50	10,72	53 326.50	10,67	274.--	0,51
1 000 000	108 225.50	10,82	107 951.50	10,80	274.--	0,25

1) Berücksichtigte Abzüge vom Einkommen und Rabatte auf dem Steuerbetrag gemäss Erläuterungen im Anhang, Seite 34

Belastungsvergleiche für einen Verheirateten mit 2 Kindern, mit Erwerbseinkommen der Ehefrau

Tabelle 6

Bruttoarbeits- einkommen	Geltendes Recht		Vorschlag			
	Belastung ¹⁾				Minderbelastung	
	Fr.		Fr.		Fr.	
	Fr.	o/o	Fr.	o/o	Fr.	o/o
15 000	-	-	-	-	-	-
20 000	-	-	-	-	-	-
25 000	40.45	0,16	-	-	40.45	100,00
30 000	82.70	0,28	56.20	0,19	26.50	32,04
40 000	258.15	0,65	181.85	0,45	76.30	29,56
50 000	549.30	1,10	435.--	0,87	114.30	20,81
60 000	1 093.80	1,82	865.20	1,44	228.60	20,90
80 000	2 556.80	3,20	2 282.--	2,85	274.80	10,75
100 000	4 481.80	4,48	4 160.80	4,16	321.--	7,16
150 000	10 529.60	7,02	10 162.40	6,77	367.20	3,49
200 000	16 799.60	8,40	16 432.40	8,22	367.20	2,19
300 000	29 339.60	9,78	28 972.40	9,66	367.20	1,25
500 000	53 221.--	10,64	52 889.50	10,58	331.50	0,62
1 000 000	107 846.--	10,78	107 514.50	10,75	331.50	0,31

1) Berücksichtigte Abzüge vom Einkommen und Rabatte auf dem Steuerbetrag gemäss Erläuterungen im Anhang, Seite 34

Berücksichtigte Abzüge vom Einkommen und Rabatte auf dem Steuerbetrag

Erläuterungen zu Tab. 2-6

	<u>Geltendes Recht</u>	<u>Vorschlag</u>
<u>1. Abzüge vom Einkommen</u>		
- AHV-, IV- und EO-Beiträge	5 % vom Bruttoarbeitseinkommen	
- ALV-Beiträge		
- ohne Erwerbseinkommen der Ehefrau	0,25 % vom Bruttoarbeitseinkommen max. Fr. 117	
- mit Erwerbseinkommen der Ehefrau	0,25 % vom Bruttoarbeitseinkommen max. 2 x Fr. 117 = Fr. 234	
- Pauschalabzug für Berufsauslagen		
- ohne Erwerbseinkommen der Ehefrau	Fr. 1200 (ab 1.1.1981)	
- mit Erwerbseinkommen der Ehefrau	2 x Fr. 1200 = Fr. 2400 (ab 1.1.1981)	
- Verheiratete	Fr. 2500	Fr. 3000
- je Kind	Fr. 1200	Fr. 1500
- Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien zusammen		
- Ledige	} Fr. 2000	Fr. 2000
- Verheiratete		Fr. 2500
- Erwerbseinkommen der Ehefrau	Fr. 2000	Fr. 2500
<u>2. Rabatte auf dem Steuerbetrag</u>	<u>für verheiratete Pflichtige</u>	<u>für alle Pflichtigen</u>
auf den ersten	200 Fr. Jahressteuer : 20 %	100 Fr. Jahressteuer : 30 %
auf den nächsten	200 Fr. Jahressteuer : 10 %	400 Fr. Jahressteuer : 20 %
auf den nächsten	200 Fr. Jahressteuer : 5 %	500 Fr. Jahressteuer : 10 %
im Maximum bei einer Jahressteuer von ...	600 Fr. und mehr : 70 Fr.	1000 Fr. und mehr : 160 Fr.

Bundesbeschluss über die Weiterführung der Finanzordnung und die Verbesserung des Bundeshaushaltes

Entwurf

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 8. Dezember 1980¹⁾,
beschliesst:

I

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 41^{ter} Abs. 1 und 3

¹ Der Bund kann ausser den ihm nach Artikel 41^{bis} zustehenden Steuern erheben:

- a. eine Warenumsatzsteuer;
- b. besondere Verbrauchssteuern auf dem Umsatz und der Einfuhr von Waren der in Absatz 4 genannten Art;
- c. eine direkte Bundessteuer.

³ Die Warenumsatzsteuer nach Absatz 1 Buchstabe a kann erhoben werden auf dem Umsatz von Waren, auf der Wareneinfuhr und auf gewerbsmässigen Arbeiten an Fahrnis, Bauwerken und Grundstücken, unter Ausschluss der Bebauung des Bodens für die Urproduktion. Das Gesetz bezeichnet die Waren, welche von der Steuer ausgenommen oder zu einem besonderen Satz zu besteuern sind. Die Steuer darf bei Detaillieferungen höchstens 6,4 Prozent, bei Engroslieferungen höchstens 9,6 Prozent betragen.

II

Die Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung werden wie folgt geändert:

Art. 8

¹ Unter Vorbehalt von Bundesgesetzen im Sinne von Artikel 41^{ter} bleiben die am 31. Dezember 1981 geltenden Bestimmungen über die Warenumsatzsteuer, die direkte Bundessteuer (Wehrsteuer) und die Biersteuer in Kraft mit den nachstehenden Änderungen.

¹⁾ BBl 1981 I 20

² Mit Wirkung ab 1. Oktober 1982 gelten für die Warenumsatzsteuer folgende Bestimmungen:

- a. der Steuersatz beträgt bei Detaillieferungen 6,4 und bei Engroslieferungen 9,6 Prozent des Entgelts;
- b. Kunstmaler und Bildhauer sind für die von ihnen persönlich hergestellten Kunstwerke von der Steuerpflicht befreit;
- c. Weinbauern, die im Jahr für mehr als 35 000 Franken Wein liefern, sind steuerpflichtig.

³ Bei der Wehrsteuer gelten für die nach dem 31. Dezember 1982 beginnenden Steuerjahre folgende Bestimmungen:

- a. Die Abzüge vom Einkommen der natürlichen Personen betragen:
 - für Verheiratete 3000 Franken;
 - für jedes Kind 1500 Franken;
 - für jede unterstützungsbedürftige Person 1500 Franken;
 - für verwitwete, geschiedene oder ledige Steuerpflichtige, die zusammen mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen einen Haushalt führen, 2500 Franken;
 - für Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien zusammen:
 - für Verwitwete, Geschiedene oder Ledige 2000 Franken;
 - für Verheiratete 2500 Franken;
 - vom Erwerbseinkommen der Ehefrau 2500 Franken;
- b. auf den von natürlichen Personen geschuldeten Wehrsteuern wird eine Ermässigung gewährt, diese beträgt
 - 30 Prozent auf den ersten 100 Franken Jahressteuer,
 - 20 Prozent auf den nächsten 400 Franken Jahressteuer,
 - 10 Prozent auf den nächsten 500 Franken Jahressteuer;
- c. die bis Ende 1982 den Verheirateten gewährte Ermässigung auf dem Steuerbetrag wird aufgehoben;
- d. der Eidgenössischen Wehrsteuer-Erlasskommission wird ein Vizepräsident beigegeben. Gesuche um Erlass der Wehrsteuer werden bis zu einem Steuerbetrag von 1000 Franken von der zuständigen kantonalen Amtsstelle entschieden.

⁴ Der Bundesrat passt die Beschlüsse über die Warenumsatzsteuer und die Wehrsteuer den Änderungen in den Absätzen 2 und 3 an. Bei der Warenumsatzsteuer wird er für die Übergangszeit auch die Auswirkungen hinsichtlich der Überwälzung ordnen.

III

Dieser Beschluss untersteht der Abstimmung des Volkes und der Stände.

Verzeichnis der Auswanderungs- und Passageagenturen und ihrer Unteragenten

(gemäss Bundesgesetz vom 22. März 1888 betreffend den Geschäftsbetrieb von Auswanderungsagenturen)

Stand: 1. Januar 1981

Liste des agences d'émigration et de passage et de leurs sous-agents

(selon la loi fédérale du 22 mars 1888 concernant les opérations des agences d'émigration)

Etat le 1^{er} janvier 1981

Prospetto delle agenzie di emigrazione e di passaggio e dei loro sottoagenti

(giusta la legge federale del 22 marzo 1888 sulle operazioni delle agenzie di emigrazione)

Stato al 1^o gennaio 1981

1. ACS-Reisen AG, 3000 Bern 13

Voyages-ACS SA, 3000 Berne 13

Wasserwerksgasse 39

Patentinhaber: Kurt Häberlin

Unteragenten – Sous-agents – Sottoagenti:

Künzi Erwin	(Hauptbüro)	Bern
(Vakant)	(ACS-Sektion)	
	Vordere Vorstadt 8	Aarau
Ulli Emil	(ACS-Sektion)	
	Birsigstrasse 4	Basel

2. American Express International, Inc., 8022 Zürich

Bahnhofstrasse 20/22

Patentinhaber: Peter Eberschweiler

Unteragenten – Sous-agents – Sottoagenti:

Sieger Heinz	(Hauptbüro)	Zürich
(Vakant)	(Amexco) Spitalgasse 33	Bern
Balsiger Emile	(Amexco) 7, rue du Mont-Blanc	Genève
(Vacante)	(Amexco) 12, chemin Rieu	Genève
(Vacante)	(Amexco) 14, avenue Mon-Repos	Lausanne
Stutz Herbert } Glaser Peter }	(Amexco) Schweizerhofquai 4	Luzern
Schüepf Walter } Kempfer Rolf }	(Christian Hausmann AG, Reisebüro) Bahnhofstrasse 10	St. Gallen
Picenoni Jürg	(Schweizerische Kreditanstalt)	St. Moritz

3. Reisebüro Bank Langenthal, 4900 Langenthal

Bahnhofstrasse 1

Patentinhaber: Beatrice Kunz, Frl.

Unteragenten – Sous-agents – Sottoagenti:

Moser Marcel	(Go Trend Travel AG) Münstergasse 47	Bern
Knecht Hans	(Reisebüro Columbus Tours AG) Schulthess-Allee 5	Brugg

4. «Basilisk», 4000 Basel

(Reisebüro der Genossenschaftlichen Zentralbank Aktiengesellschaft)

Aeschénplatz 3

Patentinhaber: Peter Schaub

Unteragenten – Sous-agents – Sottoagenti:

Sieber Hans	(Hauptbüro)	Basel
(Vakant)	(ITO Reisebüro Läubli AG) Kapellgasse 20	Luzern

5. Josef Baumeler AG, 6000 Luzern

Grendelstrasse 11

Patentinhaber: Heinz von Euw

6. CIT Reisen AG, 8039 Zürich

Pelikanstrasse 38

Patentinhaber: Pier D. Savini

Unteragent – Sous-agent – Sottoagente:

(Vakant)	(CIT-Reisebüro) Spitalgasse 4	Bern
----------	----------------------------------	------

7. Cornerviaggi SA, 6900 Lugano

Cornervoyages SA, 6900 Lugano

Cornerreisen AG, 6900 Lugano

Cornert Travels Ltd., 6900 Lugano

Via della Posta 4

Titolare della patente: Luciano Bernasconi

Unteragenten – Sous-agents – Sottoagenti:

(Vacante)	(Ufficio principale)	Lugano
Wild Giacomo	(Cornerviaggi SA) Via alla Ramogna 14	Locarno

8. Danzas AG, 4002 Basel

Danzas SA, 4002 Bâle

Danzas SA, 4002 Basilea

Centralbahnplatz 8

Patentinhaber: Hans Joos

Unteragenten – Sous-agents – Sottoagenti:

Hahn Eugen Meyre Otto Costeggioli Guido	} (Hauptbüro)	Basel
Müller Werner Birkhofer Heinz	} (Danzas AG) Gerbergasse 20	Basel
(Vakant)	(Danzas SA) Piazzale Stazione	Bellinzona
Oesch Walter	(Danzas AG) Kramgasse 56	Bern

Baumann Albert	}	(Danzas AG)	
Michel Walter		Bahnhofstrasse 41	Biel
Schmid René		(Danzas AG)	
		Bahnhofplatz	Brig
Saluz Guido		(Danzas AG)	
		Bahnhofstrasse 2	Buchs SG
Chiesa Alessandro		(Danzas SA)	
		Piazza Stazione	Chiasso
Emch Kurt		(Danzas SA)	
		5, rue du Mont-Blanc	Genève
(Vakant)		(Danzas AG)	
		Rathausstrasse 51	Liestal
Bottani Carluccio		(Danzas SA)	
		Piazza Stazione 2	Locarno- Muralto
Sorgesa Franco	}	(Danzas SA)	
Laorca Aldo		Piazza Manzoni 8	Lugano
Strässler Christian		(Danzas AG)	
		Pilatusstrasse 2	Luzern
(Vakant)		(Danzas AG)	
		Am Cityplatz	Rapperswil SG
Kaehr Hans		(Danzas AG)	
		Bahnhofstrasse 17	St. Gallen
Schönberger Rolf		(Danzas AG)	
		Bahnhofstrasse 30	Schaffhausen
Rast Roland	}	(Danzas AG)	
Wild Max		Bahnhofplatz 9	Zürich
Cathomen Martin		(Reisedienst Danzas)	
		c/o Escher Wyss AG	
		Hardstr. 319	Zürich

9. Fert & Cie, 1201 Genève

2, rue Fendt

Titulaire de la patente: Eugène-Jean Fert

Uneragent: - Sous-agent - Sottoagente:

Fert Jean-Claude (Bureau principal)
2, rue Fendt

Genève

10. Aktiengesellschaft Gondrand Reisen, 8001 Zürich

Société Anonyme Voyages Gondrand, 8001 Zurich

Società Anonima Viaggi Gondrand, 8001 Zurigo

Limited Company Gondrand Voyages, 8001 Zurich

Talstrasse 66

Patentinhaber: Achille Schmid

11. Goth & Co. AG, 4002 Basel**Goth & Cie SA, 4002 Bâle****Goth & Cia SA, 4002 Basilea**

Elisabethenstrasse 45

Patentinhaber: Peter Goth

Unteragenten – Sous-agents – Sottoagenti:

Baudinot René	(Hauptbüro)	Basel
Turati Rino	(Goth & Cie SA) 18, rue d'Argent	Bienne
Heyer Jean-Pierre	(Goth & Cie SA) 31, Crêts-de-Champel	Genève
(Vacante)	(Goth & Cie SA) 65, rue de la Serre	La Chaux-de-Fonds
Agostini Kurt	(Goth & Co. AG) Poststrasse 23	St. Gallen
Burkhart Wilhelm	(Goth & Co. AG) Seestrasse 61	Zürich
Hänsler Bruno	(Alpha-Reisen AG) Alfred-Escher-Strasse 9	Zürich

12. GOWA – Gottfried Waser AG, 6370 Stans

Stansstaderstrasse 54

Patentinhaber: (Vakant)

13. Genossenschaft Hotelplan, 8031 Zürich

Habsburgstrasse 9

Patentinhaber: Lorenz Brotzer

Unteragenten – Sous-agents – Sottoagenti:

Conrad Kaspar	(Hotelplan) Steinenvorstadt 62	Basel
Dubach Roland	(Hotelplan) Hirschengraben 11	Bern
(Vacante)	(Hotelplan) place des Alpes/2, rue Thalberg	Genève
Antonionioli Marc	(Hotelplan) 1, Galeries Benjamin-Constant	Lausanne

Lüthold Paul	(Hotelplan) Alpenstrasse 12	Luzern
(Vakant)	(Hotelplan) Frongartenstrasse 5	St. Gallen
(Vakant)	(Hotelplan) Unterer Graben 35	Winterthur
Biefer Ernst	(Hotelplan) Talacker 30	Zürich
Noth Alfred	(Hotelplan) Seidengasse 13	Zürich

***) 14. Imbach-Reisen AG, 6000 Luzern 5**

Weggisgasse 1

Patentinhaber: Werner Imbach

***) 15. Reisebüro Hans Imholz AG, 8036 Zürich**

Birmensdorferstrasse 108/118

Patentinhaber: Hans Imholz

16. Jacky Maeder AG, 4002 Basel

Wallstrasse 8

Patentinhaber: Werner F. Fuchs

Unteragenten – Sous-agents – Sottoagenti:

Edi Werdenberg	(Hauptbüro)	Basel
Bühler Rolf A.	(Jacky Maeder AG) Bubenberglplatz 11	Bern
Engel Rudolf	(Jacky Maeder SA) Spitalstrasse 12	Biel
(Vacante)	(Jacky Maeder SA) 10, rue Bonivard	Genève
Joseph Bieri	(Jacky Maeder -AG) Seestrasse 147	Horgen
Hugener Roland	(Jacky Maeder AG) St.-Leonhardstrasse 24	St. Gallen
Jäger Eduard	(Jacky Maeder AG) Bahnhofstrasse 4	Schaffhausen
Edwin Bombelli	(Jacky Maeder AG) Sihlstrasse 38	Zürich

*) { Befassen sich nicht mit Auswanderungs-, sondern nur mit Passagegeschäften.
Ne s'occupent pas d'affaires d'émigration mais seulement d'affaires de passage.

17. Reisebüro Juon AG, 7002 Chur

Bahnhofplatz/Ottostrasse 8

Patentinhaber: Hans Juon

***) 18. Kaiser Reisen AG, 8039 Zürich**

Talstrasse 65

Patentinhaber: Pierre Wannaz

19. Kehrlı & Oeler AG, 3001 Bern

Bubenberglplatz 9

Patentinhaber: Albert Robert Oeler

Unteragent – Sous-agent – Sottoagente:

Zürcher Heinz (Hauptbüro) Bern

Reinle Oskar (Hauptbüro) Bern

20. Reisebüro Kibbuz Tours AG, 8600 Dübendorf

Bahnhofstrasse 1

Patentinhaberin: Eveline Gfeller, Frau

21. Reisebüro Kündig AG, 8021 Zürich

Agence de voyages Kündig SA, 8021 Zurich

Bahnhofstrasse 80

Patentinhaber: Richard Albert Kündig, Fritz Meyer

Unteragenten – Sous-agents – Sottoagenti:

Honegger Armin (Hauptbüro) Zürich

(Vakant) (Reisebüro Neff AG)
Bahnhofstrasse 26 Arbon

Capaccini Bruno (Reisebüro Kündig AG)
Aeschengraben 10 Basel

Hug Willy (Bank in Burgdorf)
Schmiedengasse Burgdorf

Schweighauser (Ernst Grieder AG, Intern. Transp.)
Richard Konstanzerstrasse 7 Kreuzlingen

*) { Befassen sich nicht mit Auswanderungs-, sondern nur mit Passagegeschäften.
Ne s'occupent pas d'affaires d'émigration mais seulement d'affaires de passage.

22. Reisebüro Kuoni AG, 8037 Zürich

Voyages Kuoni SA, 8037 Zurich

Viaggi Kuoni SA, 8037 Zurigo

Kuoni Travel Ltd., 8037 Zurich

«Neue Hard», Neugasse 231

Patentinhaber: Jakob Bolli

Unteragenten – Sous-agents – Sottoagenti:

Heiniger Kurt Möhr Christian	} (Hauptbüro)	Zürich
Hug Erika, Frl.	(Reisebüro Kuoni AG) «Neue Hard», Neugasse 231	Zürich
Langhammer Bruno	(Reisebüro Kuoni AG) Altstetterstrasse 140	Zürich
Lämmli Herbert	(Reisebüro Kuoni AG) Bahnhofplatz 7	Zürich
Gusset Albert Oertly Rolf	} (Reisebüro Kuoni AG) Am Bellevue	Zürich
Dänzer René	(Reisebüro Kuoni AG) Seestrasse 15	Zürich
Lentjes Hans	(Reisebüro Kuoni AG) Am Marktplatz	Zürich
Frey Max	(Reisebüro Kuoni AG) Pelikanstrasse 3	Zürich
Müllhaupt Karl	(Reisebüro Kuoni AG) Schmiede Wiedikon	Zürich
Böss Bruno	(Reisebüro Kuoni AG) Bahnhofstrasse 61	Aarau
Egloff Walter	(Reisebüro Kuoni AG) Badstrasse 7	Baden
Neumaier Curt	(Reisebüro Kuoni AG) c/o Brown Boveri & Cie. AG Haselstrasse	Baden
Fasler Bruno	(Reisebüro Kuoni AG) Gerbergasse 26	Basel
Hotz Philipp	(Reisebüro Kuoni AG) Aeschenplatz	Basel
Gerwer Otto	(Reisebüro Kuoni AG) Bärenplatz 6-8	Bern
Auer Peter	(Reisebüro Kuoni AG) Dufourstrasse 17/Collègegasse	Biel

Bacher Reto	(Reisebüro Kuoni AG) Bahnhofstrasse 54	Buchs SG
Enderli Serge	(Voyages Kuoni SA) 76, avenue Léopold-Robert	La Chaux-de-Fonds
Svoboda Jürg	(Reisebüro Kuoni AG) Shopping Center Emmen	Emmenbrücke
Stachel Gregor	(Reisebüro Kuoni AG) Zürcherstrasse 120	Frauenfeld
Faessler Werner	(Pavoni, Aubert & Cie SA) 38, place de la Gare	Fribourg
(Vacante)	(Voyages Kuoni SA) 4, avenue de la Gare	Fribourg
(Vacante)	(Voyages Kuoni SA) 9, rue de Berne	Genève
(Vacante)	(Voyages Kuoni SA) 116, rue du Rhône	Genève
(Vakant)	(Reisebüro Kuoni AG) Postplatz	Interlaken
Wismer Albert	(Voyages Kuoni SA) 11, rue Haldimand	Lausanne
Dubois-Golay Sylvia, M ^{me}	(Voyages Kuoni SA) 1, Grand-Chêne	Lausanne
Knobel Markus } Froesch Aldo }	(Viaggi Kuoni SA) Viale Stazione	Locarno
Bonalumi Paolo	(Viaggi Kuoni SA) Contrada di Sassello 5	Lugano
Petermann-Wunderli Anne-Marie, Frau	(Reisebüro Kuoni AG) Grendel 10	Luzern
Roth Leo	(Voyages Kuoni SA) 8, rue de l'Hôpital	Neuchâtel
Wanner Max	(Reisebüro Kuoni AG) Dorfstrasse 94	Meilen
Widmer Urs	(Reisebüro Kuoni AG) Hübelistrasse 25	Olten
(Vakant)	(Reisebüro Kuoni AG) Seedamm-Center	Pfäffikon SZ
(Vakant)	(Reisebüro Kuoni AG) Zentrum	Regensdorf
Berthoud Jacques	(Voyages Kuoni SA) 9, avenue de la Poste	Renens VD

Hohl Alfred	(Reisebüro Kuoni AG) Poststrasse 16	St. Gallen
(Vakant)	Multishop, Multergasse 26	St. Gallen
Teufel Otto	(Reisebüro Kuoni AG) Hauptstrasse 53	Rorschach
Semadeni Rolf	(Reisebüro Kuoni AG) Vordergasse 28	Schaffhausen
Graf Christian	(Reisebüro Kuoni AG) Zentrum Lilie	Schlieren
Marti Käthy, Frl.	(Reisebüro Vollenweider AG) Hauptgasse 81	Solothurn
Joos Dieter	(Reisebüro Kuoni AG) «Unterstadt»	Sursee
(Vakant)	(Reisebüro Kuoni AG) «Uschter 77», Zürichstrasse 1	Uster
Vogel Hans-Rudolf	(Reisebüro Kuoni AG) Bahnhofstrasse 99	Wetzikon
(Vakant)	(Reisebüro Kuoni AG) Einkaufszentrum Glatt	Wallisellen
Häfeli Urs	(Reisebüro Kuoni AG) Bahnhofplatz	Wil SG
Auer Peter	(Reisebüro Kuoni AG) c/o Gebr. Sulzer AG	Winterthur
Altorfer Willy	(Reisebüro) Bankstrasse 4	Winterthur
(Vacante)	(Voyages Kuoni SA) 7-9, rue du Milieu	Yverdon
Rima Giorgio	(Reisebüro Kuoni AG) Neugasse 19	Zug

23. Reisebüro Lamprecht AG, 8039 Zürich

Bleicherweg 21

Patentinhaber: Peter Koch

24. Lavanchy Voyages SA, 1002 Lausanne

15, rue de Bourg

Titulaire de la patente: Walter Frei

Unteragenten – Sous-agents – Sottoagenti:

Courvoisier Antoine	(Bureau principal)	Lausanne
Gerber Bruce	(Lavanchy & Cie SA) 18, rue du Simplon	Vevey

***) 25. Reisebüro Leibacher AG, 8001 Zürich**

Voyages Leibacher SA, 8001 Zurich

Leibacher Travel Ltd., 8001 Zurich

Uraniastrasse 35

Patentinhaber: André Schaffner

26. Bank Leu & Co. AG, 8022 Zürich

Banque Leu & Cie SA, 8022 Zurich

Bahnhofstrasse 32

Patentinhaber: Hans Wey

Unteragent - Sous-agent - Sottoagente:

(Vakant) (Hauptbüro) Zürich

27. Ernst Marti AG, 3283 Kallnach

Patentinhaber: Ernst Haus

Unteragenten - Sous-agents - Sottoagenti:

Blaser Walter	(Ernst Marti AG) Bubenbergplatz 8	Bern
Thönen Gotthilf	(Ernst Marti AG) Bahnhofstrasse 14	Biel
Aellen	(Ernst Marti SA)	La Chaux-
Charles-Bernard	84, avenue Léopold-Robert	de-Fonds
Pulver Nicholas	(Ernst Marti SA) 5, rue de la Treille	Neuchâtel

28. Reise-Meile AG, 9000 St. Gallen

Bahnhofplatz 1-3

Patentinhaber: Friedrich Christ

*) { Befassen sich nicht mit Auswanderungs-, sondern nur mit Passagegeschäften.
Ne s'occupent pas d'affaires d'émigration mais seulement d'affaires de passage.

29. Wm. Müller & Co. Aktiengesellschaft, 4002 Basel
Steinenvorstadt 33

Patentinhaber: Urs Bauer, Walo Schnyder

Unteragenten – Sous-agents, Sottoagenti

(Vakant)	(Hauptbüro)	Basel
Wismer Hans	(Agenzia viaggi Banca Popolare Svizzera) Via B. Papio/BPS	Ascona
Wegmann Walter	(Handelsagentur Wegmann) Poliergasse 46	Burgdorf
(Vakant)	(Reisebüro Hugelshofer AG) Bahnhofplatz	Frauenfeld
Albek Mario	Globus-Gateway Tours S.A. Piazza Luini	Lugano
Hildebrand Hans	(Reisebüro) Marktgassee 78	Winterthur
Moor Bruno	(Reisedienst AG) Kirchplatz 18	Zofingen
Müller Othmar	(Reisebüro Traveller AG) Kolinplatz 8	Zug

30. Natural AG, 4002 Basel

St.-Jakobs-Strasse 220

Patentinhaber: Alphonse Aeby

Unteragenten – Sous-agents – Sottoagenti:

Rindlisbacher Bruno	(Natural AG) Neuhausstrasse 40	Biel
Moor Jean-Jacques	(Voyages Natural SA) 51, avenue Léopold-Robert	La Chaux-de-Fonds

31. Natural, Le Coultre SA, 1204 Genève

15, rue Pierre-Fatio

Titulaire de la patente: Charles-Emile Le Coultre

Unteragenten – Sous-agents – Sottoagenti:

Rastoldo Raymond	(Bureau principal)	Genève
------------------	--------------------	--------

32. Ouboter Reisen AG, 8022 Zürich

Pelikanplatz 15

Patentinhaber: Cornelis Ouboter

Unteragent – Sous-agent – Sottoagente:

Pfister Cölestin (Hauptbüro) Zürich

33. Panalpina Travel, 4002 Basel

Aeschengraben 26

Patentinhaber: Werner von Rohr

Unteragent – Sous-agent – Sottoagente:

Mohler Max (Hauptbüro) Basel

34. Popularis Tours, 3001 Bern

Waisenhausplatz 10

Patentinhaber: Fred Ramseier

Unteragenten – Sous-agents – Sottoagenti:

Burri Otto	} (Hauptbüro)	Bern
Schick Walter		
(Vakant)	(Popularis Tours) Centralbahnstrasse 9	Basel
(Vacante)	(Popularis Tours) 22, rue Adrien-Lachenal	Genève
Stöckli Meinrad	(Popularis Tours) Schweizergasse 8	Zürich

35. H. Ritschard & Cie SA, 1211 Genève

49, route des Jeunes

Titulaire de la patente: Jean-Rodolphe Raetz

Unteragenten – Sous-agents – Sottoagenti:

(Vacante)	(Bureau principal)	Genève
Quartenoud Maurice	(H. Ritschard & Cie SA) 32, avenue de la Gare	Lausanne

36. Schweiz-Italien, Reise- und Transportgesellschaft AG, 8023 Zürich
Suisse-Italie, Société de voyages et de transports SA, 8023 Zurich
Svizzera-Italia, Società di viaggi e di trasporti SA, 8023 Zurigo
 Talacker 50

Patentinhaber: Erich Benziger

Unteragenten – Sous-agents – Sottoagenti:

Frangi Tullio	(Hauptbüro)	Zürich
Huber Josef	(Reisebüro) Rathausplatz 5	Altdorf UR
Vogel Kurt	(Reisebüro Dähler AG) Bahnhofstrasse 41	Burgdorf
Béraud André	(Bureau de voyages, Tourisme pour tous) 15, rue Haldimand	Lausanne
Hausheer Karl	(City-Reisebüro Zug AG) Bahnhofstrasse 23	Zug

37. Reisebüro AG Swiss Express, 4051 Basel
 Henric-Petri-Strasse 26

Patentinhaber: Georges Oehler

Unteragenten – Sous-agents – Sottoagenti:

Minassian Grigor	(Hauptbüro)	Basel
(Vakant)	(Swiss Express) Clarastrasse 13	Basel

***) 38. Touring-Club Suisse, 1211 Genève**
Touring-Club der Schweiz, 1211 Genf
 9, rue Pierre-Fatio

Titulaire de la patente: Ernst Quero

Unteragenten – Sous-agents – Sottoagenti:

Caccia Charles	(Bureau principal)	Genève
(Vakant)	(TCS-Sektion) Steinentorstrasse 13	Basel

*) { Befassen sich nicht mit Auswanderungs-, sondern nur mit Passagegeschäften.
 { Ne s'occupent pas d'affaires d'émigration mais seulement d'affaires de passage.

Gilgen Robert	(TCS-Sektion) Thunstrasse 63	Bern
Frasse André	(TCS-Section) 88, avenue Léopold-Robert	La Chaux- de-Fonds
Noordtzij André	(TCS-Section) 10, avenue Juste-Olivier	Lausanne
Rebsamen Peter	(TCS-Sezione) Riva G. Albertoli 5	Lugano
Suter Rolf	(TCS-Sektion) Burgerstrasse 22	Luzern
Schärer Pierre-Claude	(TCS-Sektion) Alfred-Escher-Strasse 38	Zürich

39. Trans-Continental SA, 1206 Genève

66, route de Florissant

Titulaire de la patente: Frédéric Schmid

40. Reisebüro Traveller Zürich AG, 8006 Zürich

Sumatrastrasse 15

Patentinhaber: Oskar Ehrensperger

Unteragenten – Sous-agents – Sottoagenti:

(Vakant)	(Reisebüro Traveller Zürich AG) Bahnhofstrasse 2	Schlieren
Bachofen Jakob	(Reisebüro Traveller Zürich AG) Pelikanstrasse 18	Zürich 1

41. Véron, Grauer SA, 1211 Genève

42–46, rue Rothschild

Titulaire de la patente: Dominique Chanel

***) 42. Voyageplan SA, 1820 Montreux**

98, Grand-Rue

Titulaire de la patente: Max Furrer

Unteragent – Sous-agent – Sottoagente:

Lüscher Monique, M ^{lle}	(Bureau principal)	Montreux
-----------------------------------	--------------------	----------

*) { Befassen sich nicht mit Auswanderungs-, sondern nur mit Passagegeschäften.
Ne s'occupent pas d'affaires d'émigration mais seulement d'affaires de passage.

43. Wagons-Lits/Tourisme, 1200 Genève

16, rue du Mont-Blanc

Titulaire de la patente: Rodolphe A. Hintermann

Unteragenten – Sous-agents – Sottoagenti:

Gitz Henri	(Bureau principal)	Genève
Chatillon Patrick	(Palais des Nations)	Genève
(Vacante)	(CERN)	Genève
(Vacante)	(W.-Lits/Reisebüro Freie Strasse 109)	Basel
Cordey Jean-Pierre	(W.-Lits/Reisebüro) Bubenbergplatz 8	Bern
(Vacante)	10, rue de Romont	Fribourg
Oehrli Paul	(W.-Lits/Reisebüro) Höheweg 29	Interlaken
(Vacante)	(W.-Lits/Tourisme) Gare CFF	Lausanne
Guberan Jacques	(W.-Lits/Tourisme) 7, rue du Grand-Chêne	Lausanne
(Vacante)	(W.-Lits/Tourisme) Central Park – Riva A. Caccia 1C	Lugano
(Vakant)	(W.-Lits/Reisebüro) Denkmalstrasse 1	Luzern
Saugy Jacques	(W.-Lits/Tourisme) 32, avenue du Casino	Montreux
Nussbaumer Erik	(W.-Lits/Tourisme) 1, place Pury	Neuchâtel
(Vakant)	(W.-Lits/Reisebüro) Talacker 42	Zürich

44. Reisebüro Wettstein AG, 8640 Rapperswil SG

Bahnhofplatz

Patentinhaber: Ellio Wettstein

*) 45. Danielle Wittwer Voyages, 2001 Neuchâtel

2, rue Saint-Honoré

Titulaire de la patente: Danielle Wittwer, M^{mc}

*) { Befassen sich nicht mit Auswanderungs-, sondern nur mit Passagegeschäften.
Ne s'occupent pas d'affaires d'émigration mais seulement d'affaires de passage.

Botschaft über die Weiterführung der Finanzordnung und die Verbesserung des Bundeshaushaltes vom 8. Dezember 1980

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1981
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	01
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	80.088
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	13.01.1981
Date	
Data	
Seite	20-71
Page	
Pagina	
Ref. No	10 048 226

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.